

Preisblatt 1 für die Netznutzung Strom

(Abnahmestellen mit registrierender Viertelstunden-Leistungsmessung)

Gültig ab 1. Januar 2018

1. Netznutzung - Entgelt für die Bereitstellung des Netzes und der Systemdienstleistung

Entnahmeebene	Preisregelung I		Preisregelung II		Schnittpunkt der Preisregelungen
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis	
Mittelspannung	12,28 €/kW*a	3,71 ct/kWh	85,51 €/kW*a	0,78 ct/kWh	2.500 h/a
Umspannung in NS	11,35 €/kW*a	4,87 ct/kWh	125,94 €/kW*a	0,29 ct/kWh	2.500 h/a
Niederspannung	11,59 €/kW*a	5,02 ct/kWh	86,49 €/kW*a	2,02 ct/kWh	2.500 h/a

Es kommt die jeweils günstigere Preisregelung zur Abrechnung.

Anschlussnutzer mit zeitlich begrenzter hoher Leistungsanspruchnahme können mit vorheriger Anmeldung folgendes Monatspreissystem wählen:

Entnahmeebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung	14,25 €/kW*/Mt.	0,78 ct/kWh
Umspannung in NS	20,99 €/kW*/Mt.	0,29 ct/kWh
Niederspannung	14,42 €/kW*/Mt.	2,02 ct/kWh

Die Preise enthalten die Entgelte für das vorgelagerte Netz der Bayernwerk AG zum Preisstand 1. Januar 2018 sowie die Deckung der Übertragungsverluste. Sie beinhalten ferner eine Blindarbeitslieferung von bis zu 50 % der Wirkarbeitslieferung im gleichen Zeitraum.

2. Blindarbeit - Entgelt für induktive Blindarbeitslieferung

für Mengen über 50 % des Wirkarbeitsbezuges im selben Zeitraum:

Entnahmeebene	Nettopreis
Mittelspannung	1,10 ct/kvarh
Umspannung in NS	1,28 ct/kvarh
Niederspannung	1,28 ct/kvarh

3. Zuschläge

Die genannten Preise erhöhen sich um die gesetzlichen Umlagen, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer (siehe S. 6 und 7)

Preisblatt 2 für die Netznutzung Strom

(Abnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung)

Gültig ab 1. Januar 2018

1. Netznutzung

Entgelt für die Bereitstellung des Netzes und der Systemdienstleistung

	netto	brutto (inkl. 19 % MwSt.)
Grundpreis	42,00 €/Jahr	49,98 €/Jahr
Arbeitspreis	4,91 ct/kWh	5,84 ct/kWh

Für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, deren Freigabe und Unterbrechung durch den Netzbetreiber erfolgt, gelten folgende Preise:

	netto	brutto (inkl. 19 % MwSt.)
Grundpreis	12,50 €/Jahr	14,88 €/Jahr
Arbeitspreis	1,38 ct/kWh	1,64 ct/kWh

Bei gemeinsamer Messung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen wird ein Mischpreis der Netznutzung im Verhältnis 25 % normale Nutzung zu 75 % Nachtspeicher verrechnet.

Die Preise enthalten die Entgelte für das vorgelagerte Netz der Bayernwerk AG zum Preisstand 1. Januar 2018 sowie Deckung der Übertragungsverluste.

2. Zuschläge

Die genannten Preise erhöhen sich um die gesetzlichen Umlagen, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer (siehe S. 6 und 7)

Preisblatt 3 für die Netznutzung Strom

(Messstellenbetrieb)

Gültig ab 1. Januar 2018

Entgelt für Zählerbereitstellung und Ablesung

Für Abnahmestellen im Mittelspannungsnetz:

	Messstellenbetrieb netto
Zählsatz mit registrierender ¼ -h-Leistungsmessung ¹ 400 V	594,25 €/Jahr
Zählsatz mit registrierender ¼ -h-Leistungsmessung ¹ 20 kV	951,32 €/Jahr

Für Abnahmestellen mit Anschluss ab Station:

	Messstellenbetrieb netto
Zählsatz mit registrierender ¼ -h-Leistungsmessung ¹ 400 V	594,25 €/Jahr

Für Abnahmestellen im Niederspannungsnetz:

	Messstellenbetrieb netto
Eintarifzähler ²	15,20 €/Jahr
Doppeltarifzähler ²	28,00 €/Jahr
Stromwandlersatz 400 V	24,50 €/Jahr
Zählsatz mit registrierender ¼ -h-Leistungsmessung ¹ 400 V	594,25 €/Jahr

Zusatzleistungen:

- a) Wird wegen fehlender Kommunikationsmöglichkeit, die durch den Kunden zu vertreten ist, eine Ersatzauslesung vor Ort notwendig, wird je Auslesung ein Betrag von 62,50 € in Rechnung gestellt
- b) Impulsweitergabe: 4,90 €/Monat³

¹ Die Preise gelten je Messstelle bei monatlicher Datenbereitstellung und kundenseitigem Kommunikationsanschluss

² Wechsel-bzw. Drehstromzähler, sowie Messeinrichtungen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG

³ Preise gelten nur für Messeinrichtungen mit bestehender Vorrüstung für Impulsweitergabe; ansonsten Umrüstung/Ertüchtigung nach individuellem Aufwand. Im Übrigen gelten die Bedingungen für die Bereitstellung von Mengenimpulsen für Strom, Gas, Wasser und Wärme, welche auf unserer Internetseite veröffentlicht sind.

Die Preise verstehen sich zzgl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preisblatt 4 für die Netznutzung Strom

(Netznutzungsentgelte für die Bereitstellung von Reservenetzkapazität)

Gültig ab 1. Januar 2018

Netzentgelte für Kunden mit Eigenerzeugung, die für den Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlagen eine Netzreservekapazität zur Absicherung bestellen. Die Netzentgelte hierfür sind in Abhängigkeit von der Dauer der Inanspruchnahme und der Entnahmestelle angegeben.

Einspeiseebene	Netznutzungsentgelte nach Dauer der Inanspruchnahme		
	0-200 h/a €/kW*a	>200-400 h/a €/kW*a	>400-600 h/a €/kW*a
Mittelspannungsnetz (M)	38,37 €	46,04 €	53,72 €
Umspannung (MN)	37,84 €	45,41 €	52,98 €
Niederspannungsnetz (N)	65,86 €	79,04 €	92,21 €

Die Preise verstehen sich zzgl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preisblatt für individuelle Netzentgelte Strom

Gültig ab 1. Januar 2018

1. Netznutzung

Entgelt für die Bereitstellung des Netzes und der Systemdienstleistung

Zählpunktbezeichnung	Preisregelung < 2.500 Bh		Preisregelung > 2.500 Bh	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
DE0000749544720016400030201429012	13,54 €/kW*a	3,21 ct/kWh	89,60 €/kW*a	0,17 ct/kWh
DE0000749544811000106620002600003	13,54 €/kW*a	3,21 ct/kWh	89,60 €/kW*a	0,17 ct/kWh
DE0000749544720016400030201429021	13,54 €/kW*a	3,21 ct/kWh	89,60 €/kW*a	0,17 ct/kWh

2. Netznutzungsentgelte für die Bereitstellung von Reservenetzkapazität

Netzentgelte für Kunden mit Eigenerzeugung, die für den Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlagen eine Netzreservekapazität zur Absicherung bestellen. Die Netzentgelte hierfür sind in Abhängigkeit von der Dauer der Inanspruchnahme und der Entnahmestelle angegeben.

Zählpunktbezeichnung	Netznutzungsentgelte nach Dauer der Inanspruchnahme		
	0-200 h/a €/kW*a	>200-400 h/a €/kW*a	>400-600 h/a €/kW*a
DE0000749544720016400030201429012	26,04 €	31,25 €	36,46 €
DE0000749544811000106620002600003	26,04 €	31,25 €	36,46 €
DE0000749544720016400030201429021	26,04 €	31,25 €	36,46 €

2. Zuschläge

Die genannten Preise erhöhen sich um die gesetzlichen Umlagen, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer (siehe S. 6 und 7)

Gesetzliche Umlagen, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer

1.

Umlage aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in Verbindung mit den Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de)

	Umlage je Letztverbrauchergruppe		
	LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
Jahr 2018	0,345 ct/kWh	0,160 ct/kWh	0,120 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Letztverbraucher zahlen je kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und die im Jahr 2016 berechtigt gewesen wären, eine Begrenzung der KWKG-Umlage auf 0,040 ct/kWh in Anspruch zu nehmen, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,160 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die im Jahr 2016 berechtigt gewesen wären, eine Begrenzung der KWKG-Umlage auf 0,030 ct/kWh in Anspruch zu nehmen, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge maximal 0,120 ct/kWh.

Sonderumlagen:

Bezüglich der Sonderumlagen für Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG-neu), Stromspeicher (§ 27b KWKG 2016-neu), Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2016-neu) wird auf die Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber verwiesen.

2.

Umlage nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV in Verbindung mit den Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de)

Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher umgelegt.

	Umlage je Letztverbrauchergruppe		
	LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
Jahr 2018	0,370 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

3.

Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG in Verbindung mit den Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de)

Die Umlage nach § 17f EnWG wird in Verbindung mit den Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber von den Letztverbrauchern erhoben.

	Umlage je Letztverbrauchergruppe		
Jahr 2018	LV-Gruppe A 0,037 ct/kWh	LV-Gruppe B 0,049 ct/kWh	LV-Gruppe C 0,024 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,050 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh.

4.

Umlage nach § 18 AbLaV in Verbindung mit den Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de)

	Umlage für alle Letztverbraucher
Jahr 2018	0,011 ct/kWh

5.

Konzessionsabgabe (Abnahmestellen mit registrierender Viertelstunden-Leistungsmessung)

Für die Stadt Bayreuth bzw. die Gemeinden in Höhe von 0,11 ct/kWh (netto), wenn die gemessene Leistung an einer Abnahmestelle in mindestens zwei Monaten 30 kW überschreitet und der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh beträgt. Ansonsten gelten die Konzessionsabgabebesätze für Abnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung

Konzessionsabgabe (Abnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung)

Diese beträgt für die Stadt Bayreuth	1,59 ct/kWh
Für alle anderen Gemeinden im Netzgebiet	1,32 ct/kWh
Für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	0,61 ct/kWh

6.

Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 19%).